Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 588 vom 9. März 1993

Gemeinde Therwil, Baulinienplan "Süd-West" mit Aenderungen des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Grossmattweg, Amsel-, Drossel- und Spechtstrasse", des Bau- und Strassenlinienplanes "Hinterkirchweg" und des Baulinienplanes "Friedhof" sowie die Aufhebung des definitiven Bau- und Strassenlinienplanes "Kelleracker" [Inv.-Nr. 65/eBS/1/0]

A. Der Gemeinderat Therwil hat am 14. Dezember 1992 den Baulinienplan "Süd-West" mit Aenderungen des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Grossmattweg, Amsel-, Drossel- und Spechtstrasse", des Bau- und Strassenlinienplanes "Hinterkirchweg" und des Baulinienplanes "Friedhof" beschlossen. Gleichzeitig wurde auch die Aufhebung des definitiven Bau- und Strassenlinienplanes "Kelleracker" [Inv.-Nr. 65/eBS/1/0] mitbeschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Therwil durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Redaktionell bleibt lediglich darauf hinzuweisen, dass der im Plan eingezeichnete Perimeter "Revision Ortskernplanung" nicht mit demjenigen der Planungszone "Revision der Ortskernplanung 61" [Inv.-Nr. 65/PZ/2/0] übereinstimmt. Materiell hat jedoch der im Baulinienplan "Süd-West" eingetragene Perimeter "Revision Ortskernplanung" Gültigkeit. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 [BauG] beschliesst der Regierungsrat folgendes:

18 3 80 140 000

:/:: 1. Der vom Gemeinderat Therwil am 12. Dezember 1992 beschlossene Baulinienplan "Süd-West" mit Aenderungen des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Grossmattweg, Amsel-, Drossel- und Spechtstrasse", des Bau- und Strassenlinienplanes "Hinterkirchweg" und des Baulinienplanes "Friedhof" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der definitive Bau- und Strassenlinienplan "Kelleracker" [Inv.-Nr. 65/eBS/1/0] aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/BSP/27/0 [Baulinienplan "Süd-West"], 65/eBS/6/1 [endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Grossmattweg, Amsel-, Drossel- und Spechtstrasse"], 65/eBS/18/1 [Bau- und Strassenlinienplan "Hinterkirchweg"] und 65/eBS/7/1 [Baulinienplan "Friedhof"] versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [12]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber: